

ÖKODESIGN: UMWELTGERECHTE PRODUKTGESTALTUNG

Vorschlag der Europäischen Kommission

Vorschlag KOM(2008) 399 vom 16. Juli 2008 für eine **Richtlinie** des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für die **Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von energieverbrauchsrelevanten Produkten** [s. [CEP-Analyse](#)]

Position des Rates – Erörterung vom 8./9. Dezember 2008

Rat „Verkehr, Telekommunikation und Energie“

► **Allgemeine Stellungnahmen zum Vorschlag**

Der Rat stimmt dem Vorschlag der Kommission grundsätzlich zu.

► **Stellungnahmen zu einzelnen Regelungen des Vorschlags**

– **Hinweis auf „wirtschaftliche Einsparungen“ bei Unternehmen und Endverbrauchern**

Der Rat will in der Richtlinie darauf hinweisen, dass bei vielen energieverbrauchsrelevanten Produkten ein „erhebliches Verbesserungspotenzial“ im Hinblick auf die Verringerung der Umweltauswirkungen und auf Energieeinsparungen besteht, „was auch zu wirtschaftlichen Einsparungen für Unternehmen und Endverbraucher“ führt (neuer Erwägungsgrund 3a).

– **Verweise auf die aktuellen Rechtsgrundlagen**

Der Rat will, dass in den Erwägungsgründen 25 und 26 auf die aktuellen Rechtsgrundlagen zur Konformitätserklärung („CE-Kennzeichnung“) Bezug genommen wird.

– **Pflichten der Mitgliedstaaten**

Der Rat will, im Gegensatz zur Kommission, die Mitgliedstaaten durch die Richtlinie nicht verpflichten, der Kommission die Entsprechungen zwischen der Richtlinie und den umsetzenden innerstaatlichen Vorschriften durch die Übermittlung einer Tabelle mitzuteilen (Art. 23).

Stattdessen will der Rat auf die Interinstitutionelle Vereinbarung über bessere Rechtsetzung (Abl. C 321 vom 31.12.2003, S. 1 ff.) Bezug nehmen, welche die Mitgliedstaaten auffordert, „für ihre eigenen Zwecke und im Interesse der Gemeinschaft“ Tabellen aufzustellen und zu veröffentlichen, aus denen „im Rahmen des Möglichen“ die Entsprechungen zwischen dieser Richtlinie und den Umsetzungsmaßnahmen hervorgehen (neuer Erwägungsgrund 43 a).

– **Überprüfungsklausel**

- Der Rat fordert, dass die Kommission bis 2012 nicht nur allgemein die Wirksamkeit der Richtlinie überprüft (KOM), sondern insbesondere auch die Ergebnisse, die durch die Ausdehnung des Geltungsbereichs auf alle „energieverbrauchsrelevanten Produkte“ erzielt worden sein werden (Art. 21).

- Der Rat hält an dem Vorschlag der Kommission fest, dass die Kommission spätestens 2012 die Ausdehnung des Geltungsbereichs der Richtlinie auch auf nicht energieverbrauchsrelevante Produkte überprüft.

► **Politischer Kontext**

– **Mitentscheidungsverfahren**

Die endgültige Entscheidung des Rates wird mit qualifizierter Mehrheit getroffen werden. Das Politikvorhaben unterliegt dem Mitentscheidungsverfahren, so dass Rat und EP über das Vorhaben entscheiden.

– **Nächste Schritte im EU-Gesetzgebungsverfahren**

Das Europäische Parlament wird voraussichtlich im April 2009 in erster Lesung Stellung nehmen.